



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 17. Dezember 2020
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/87
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 21. Juni 2020 an das Polizeipräsidium Stuttgart
Ihre E-Mail vom 23. Juli 2020 (fragenstaat.de #189495)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Juli, in der sie um Vermittlung bei Ihrem Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bitten.

Sie möchten vom Polizeipräsidium Stuttgart Zugang zu den Einsatzberichten bzgl. der Ausschreitungen in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020, anonymisierte Informationen über die gefassten, sowie mutmaßlichen Täter zur statistischen Verwertung sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Dokumente und Berichte. Das Polizeipräsidium hat den Zugang abgelehnt, da es sich bei dem Einsatz um eine repressive Tätigkeit handele, die nicht vom Auskunftsanspruch des LIFG erfasst werde.

Der Antrag wurde aus unserer Sicht zur Recht abgelehnt. Bei der Gewährung des Antrags bestände die Möglichkeit, dass sensible Informationen über polizeitaktische Vorgehensweisen gewonnen werden und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Darüber hinaus werden auch Tathandlungen in den Einsatzprotokollen protokolliert. Dies könnte sich nachteilig auf einzelne Ermittlungsverfahren auswirken. Grundsätzlich gilt, dass wenn die Polizei als Ermittlungs – oder Strafverfolgungsbehörde tätig wird, die amtlichen Informationen nicht zugänglich gemacht werden müssen (Bereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG).

Solange die Verfahren nicht abgeschlossen sind, besteht die Möglichkeit sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Polizei und Staatsanwaltschaft sind angehalten – insbesondere bei hohem Interesse für die Öffentlichkeit – diese über den Stand der Ermittlungen und aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Nach Abschluss der Verfahren kann der Antrag erneut gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg